

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2015/216freigegeben am **25.11.2015****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 19.11.2015

Kommunalwahl 2016 - Wahlbereich/e

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	08.12.2015	Verwaltungsausschuss
Ö	15.12.2015	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Rastede bildet für die Kommunalwahl 2016 einen Wahlbereich.

Sach- und Rechtslage:

Durch Verordnung vom 11.05.2015 hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die kommunalen allgemeinen Neuwahlen am 11. September 2016 stattfinden.

Die Zahl der Abgeordneten wird in § 46 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) festgelegt. Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren beträgt in Gemeinden mit 20.000 bis 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 34. Die amtliche Einwohnerzahl zum Stichtag 31.03.2015 betrug 21.760.

Entsprechend § 7 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird die Kommunalwahl in Wahlbereichen durchgeführt. Wahlgebiete, in denen die Zahl der zu wählenden Abgeordneten mindestens 34 und höchsten 39 beträgt, können in zwei Wahlbereiche eingeteilt werden (§ 7 Abs. 3 NKWG). Insofern besteht für die Gemeinde Rastede ein Wahlrecht, entweder das Gemeindegebiet in zwei Wahlbereiche oder für das gesamte Gemeindegebiet einen einheitlichen Wahlbereich zu bilden. Für die letzte Kommunalwahl in 2011 wurde sich für einen Wahlbereich ausgesprochen, davor waren es zwei Wahlbereiche.

Ein Wahlbereich hat den Vorteil, dass alle Kandidaten von allen Bürgern im Gemeindegebiet gewählt werden können. Bei Teilung des Gemeindegebietes in zwei Wahlbereiche ist zu berücksichtigen, dass gem. § 7 Abs. 6 NKWG die Abweichung der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche nicht mehr als 25 % nach oben oder nach unten betragen soll.

Die Wahlbereiche Nord und Süd entsprechend der Kommunalwahl 2006 würden unter Berücksichtigung der aktuellen Einwohnerzahlen die gesetzliche Schwankungsbreite einhalten. Dabei bleibt zu bedenken, dass sich der Verlauf der Grenze durch den Hauptort zieht.

Für die Bestimmung der Zahl der Abgeordneten und der Abgrenzung der Wahlbereiche ist die Einwohnerzahl nach § 177 Abs. 2 NKomVG maßgeblich. Das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) hat die Landeswahlleiterin darüber informiert, dass die maßgeblichen Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06.2015 erst Ende Januar 2016 erwartet werden. Vor diesem zeitlichen Hintergrund soll laut der Landeswahlleiterin auf die vom LSN zum Stichtag 31.03.2015 ermittelte Einwohnerzahl zurückgegriffen werden, da sich dieser Stichtag noch im zeitlichen Korridor des § 177 Abs. 2 NKomVG befindet.

Hinsichtlich der Wahlbezirke bleibt anzumerken, dass eine Änderung zur letzten Wahl (Europawahl im Mai 2014) nur hinsichtlich der Räumlichkeiten des ehemaligen Ev. Gemeindehauses in Kleibrok verwaltungsseitig als erforderlich erachtet wird. Der Wahlvorstand soll zukünftig in den Räumlichkeiten des Bauhofes untergebracht werden. Anderweitige Räumlichkeiten stehen nicht zur Verfügung beziehungsweise sind bereits mit anderen Wahlbezirken belegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung der Wahl sind im Haushaltsplan 2016 zum Produkt Statistik und Wahlen Kosten in Höhe von 41.100 Euro eingeplant. Dem gegenüber stehen zu erwartende Einnahmen in Höhe von 10.000 Euro.

Anlagen:

Keine.